

Dritte Nachtragssatzung
zur
Betriebssatzung
der Stadt Steinau an der Straße für den Eigenbetrieb
„Stadtwerke Steinau an der Straße“

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung vom 21. April 2026 die nachfolgende Dritte Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Steinau an der Straße für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Steinau an der Straße“ beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

§ 8
Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Dritte Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 21. April 2026

Der Magistrat der Stadt
Steinau an der Straße


Zimmermann
Bürgermeister

